

Forum Wettbewerbsrecht 2013

Kartellrechtliches Settlement und Transparenz

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner
Dr. Clemens Appl, LL.M.

IT|IP-LAW Group, WU Wien

© 2013

Kabelbaumhersteller-Kartell

(EK AT.39748 - *KFZ-Kabelbäume*, ABI 2013 C 283, 5)

- **Beteiligte am Kartell:** Die Kabelbaumhersteller Sumitomo, Yazaki, Furukawa, SYS, Leoni.
- **Zuwiderhandlung:** Absprachen über Preise und wirtschaftlich sensible Information sowie Marktaufteilung zum Nachteil von Automobilherstellern
- **Antrag auf Vergleichsverfahren / Kronzeugenregelung**
 - Bußgeldreduktion 10% (Settlement)
 - Bußgeldreduktion 20-100% (Kronzeugenregelung)
- **Gesamtbußgeld: 141 Millionen €**
- Entscheidungspublikation: Veröffentlichungsverfahren zZ offen.

Einvernehmliche Beendigung - Motivatoren

- Nutzen für **Behörde / Gericht**
 - Reduktion des Verfahrensaufwands
 - effiziente Nutzung knapper Ressourcen
 - mehr Fälle bei gleicher Mittelausstattung
- Nutzen für **Kartellant(en)**
 - weniger Verfahrensaufwand
 - geringere Bußgelder
 - reduzierte Transparenz
- Nutzen für **Öffentlichkeit**
 - stärkere Aufdeckung von Kartellverstößen
 - Bedeutung für *follow-on* Klagen?

Europäischer Rechtsrahmen

Art 10a DurchführungsVO / Mitt-EK ABI 2008 L 167/1

- **1. Phase:** EK lotet jene Fälle aus, die für Vergleichsverhandlungen in Betracht kommen.
- **2. Phase:** Sondierung durch EK, ob eine Bereitschaft zur Vergleichsverhandlungen besteht
- **3. Phase:** Vergleichsgespräche mit Unternehmen
- **4. Phase:** EK legt Zeitplan fest, bis wann die Unternehmen einem Vergleich durch rechtsverbindliche und unwiderrufliche „Vergleichsausführungen“ annehmen können
- **5. Phase:** EK stellt neuerlich die Mitteilung über die Beschwerdepunkte (-> Vergleichsausführungen) zu, welche die Unternehmen in der Erwiderung bestätigen
- **6. Phase:** EK erlässt „Vergleichs-“Entscheidung nach Art 7 und 23 DurchführungsVO

Europäischer Rechtsrahmen

Entscheidungsveröffentlichung, Art 30 VerfVO

- Entscheidungen der EK werden verkürzt im Amtsblatt veröffentlicht; die Veröffentlichung beinhaltet:
 - **Angabe der Beteiligten**
 - „**wesentlicher Inhalt**“ der Entscheidung
 - **Verhängte Sanktion**
- Die Veröffentlichung hat das „**berechtigte Interesse**“ des Unternehmer an seinen **Geschäftsgeheimnissen** zu wahren. (Interessenabwägung!)
- „**wesentlicher Inhalt**“ = Mindestinhalt: Publikationsumfang wird nur nach unten nicht aber nach oben hin begrenzt (EuG T-198/03)
- **Bereinigte Volltextveröffentlichungen** werden „inoffiziell“ in English auf der Website der EK publiziert.

Settlement-Verfahren in Österreich

- jüngere **Behördenpraxis** der BWB
 - erstmals im *Brauerei-Kartell*
 - jüngst im *Molkerei- und Dämmstoff-Kartell*
- **keine (spezifischen) Rechtsgrundlagen** im KartG vergleichbar dem europäischen Kartellverfahren
- Verfahrensbeendigung nur unter **Einbeziehung des KG** möglich
- konkrete **Ausgestaltung**
 - Bußgeldminderung
 - Verfahrenstransparenz

Charakteristika des Settlements nach österreichischem Kartellverfahrensrecht I

- **Das Kartellverfahren erfolgt im außerstreitigem Verfahren** (§ 38 KartG), wobei das KartG tw spezifische Verfahrensregelungen vorsieht.
- **gerichtl Vergleich** (§ 30 AußStrG) nicht als Anknüpfungspunkt gewählt
 - Erwähnung in § 34 KartG als Exekutionstitel (vgl auch § 56)
 - Disponibilität über den Antrag als Gegenargument (?)
 - Verlust der (general)präventiven Wirkung
 - keine materiell rechtskräftige Entscheidung, daher keine Bindungswirkung für Zivilgerichte in *follow-on* Klagen

Charakteristika des Settlements nach österreichischem Kartellverfahrensrecht II

- **„Kunstgriff“** Ausnützung des Zusammenwirkens von AußStrG und KartG
 - KG erkennt über gleichlautende Vorbringen und Anträge von BWB und Kartellant und schließt das Verfahren formell mit Entscheidung.
 - Parteien stellen Sachverhalt und Rechtsverletzung außer Streit (gleichgerichtete Anträge iSv § 39 Abs 4 AußStrG)
 - Bußgeld wird vor oder während (§ 9 Abs 2 AußStrG) des Verfahrens gemeinsam festgelegt
 - Antragsprinzip der BWB nach § 36 Abs 1 KartG und Bindung des KG das beantragte Höchstbußgeld (§ 36 Abs 4 AußStrG bzw § 36 Abs 2 KartG)
 - mündl Verkündung der Entscheidung und verkürzte Beschlussausfertigung ohne Begründung (!)

Charakteristika des Settlements nach österreichischem Kartellverfahrensrecht III

- Ist **Bußgeldantrag der BWB** dem Grunde nach **disponibel** oder der Höhe nach „**verhandelbar**“?
 - Begrenzung des Bußgeldes durch Antrag (Minderung mögl)
 - Disponibilität als Gegenargument? *plea bargaining* zulässig?
- fehlender Maßstab für **Höhe des Bußgeldnachlasses**
- Rolle des **Gerichts**?
 - **Prozessökonomie versus Wahrheitsfindung** (§ 13 AußStrG)
 - KG entscheidet formell über das von BWB und Kartellanten Paktierte
 - praktische Grenzen der Wahrheitsfindung bei akkordierten Vorbringen
- Rolle des **BKartA**?

Settlement Verfahren sollte spezifische gesetzl Basis haben.

Verfahrenstransparenz?

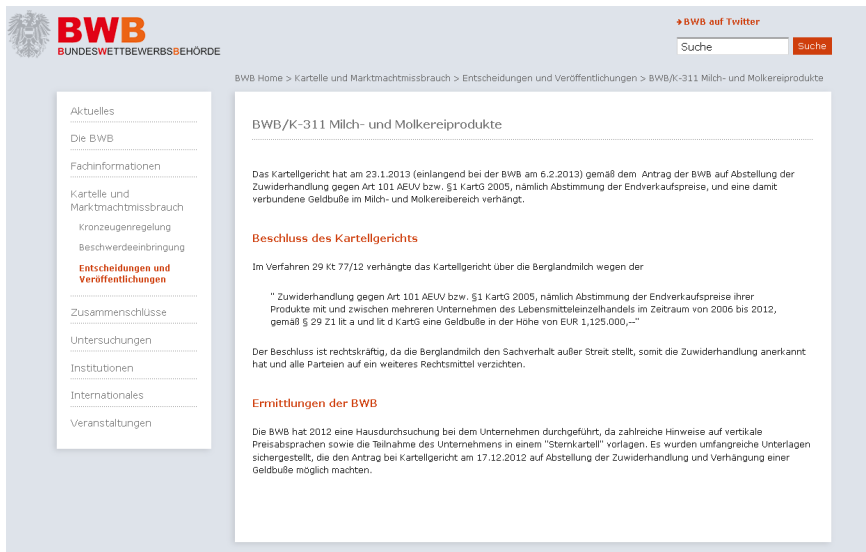
- § 47 KartG -> mündl Verhandlung auf Antrag oder amtswegig durch das Gericht, wenn dies zweckmäßig erscheint (§ 18 AußStrG)
- **Mündl Verhandlungen sind öffentlich**
(§ 19 AußStrG iVm 47 Abs 1 KartG)
- **Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag einer Partei, soweit dies zur Wahrung Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen notwendig ist (§ 47 KartG)**. Regulierungsbehörden haben aber weiterhin Zutritt.
- Zweck der Verfahrensöffentlichkeit
 - Schutz vor Geheimjustiz
 - Follow-on Klagen ???

Entscheidungsveröffentlichung I

Bis zum KaWeRÄG

- Information über KG/KOG-Entscheidungen durch die BWB auf ihrer Website nach § 10b WettbG
- Anonymisierte Veröffentlichung in der JUDOK (=RIS) von KG / KOG
 - Urteilen nach Maßgabe der §§ 48a f GOG und §§ 14 f OGH-G
 - KG, wenn von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehendem Interesse
- § 37 KartG aF: Veröffentlichung einer Entscheidung über die Abstellung einer Zuwiderhandlung, die Feststellung einer Zuwiderhandlung oder die Verhängung einer Geldbuße über Antrag der obsiegenden Partei auf Kosten des Gegners vorgesehen.
- iE Veröffentlichung der verkürzte Beschlussausfertigung ohne Begründung

Entscheidungsveröffentlichung II



BWB
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

→ BWB auf Twitter

Suche

BWB Home > Kartelle und Marktmissbrauch > Entscheidungen und Veröffentlichungen > BWB/K-311 Milch- und Molkereiprodukte

Aktuelles
Die BWB
Fachinformationen
Kartelle und Marktmissbrauch
Kronzeugenregelung
Beschwerdeeinbringung
Entscheidungen und Veröffentlichungen
Zusammenschlüsse
Untersuchungen
Institutionen
Internationales
Veranstaltungen

BWB/K-311 Milch- und Molkereiprodukte

Das Kartellgericht hat am 23.1.2013 (einlangend bei der BWB am 6.2.2013) gemäß dem Antrag der BWB auf Abstellung der Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV bzw. §1 KartG 2005, nämlich Abstimmung der Endverkaufspreise, und eine damit verbundene Geldbuße im Milch- und Molkereibereich verhängt.

Beschluss des Kartellgerichts

Im Verfahren 29 Kt 77/12 verhängte das Kartellgericht über die Berglandmilch wegen der

„Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV bzw. §1 KartG 2005, nämlich Abstimmung der Endverkaufspreise ihrer Produkte mit und zwischen mehreren Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels im Zeitraum von 2006 bis 2012, gemäß § 29 Z1 lit a und lit d KartG eine Geldbuße in der Höhe von EUR 1,125.000,-“

Der Beschluss ist rechtskräftig, da die Berglandmilch den Sachverhalt außer Streit stellt, somit die Zuwiderhandlung anerkannt hat und alle Parteien auf ein weiteres Rechtsmittel verzichten.

Ermittlungen der BWB

Die BWB hat 2012 eine Hausdurchsuchung bei dem Unternehmen durchgeführt, da zahlreiche Hinweise auf vertikale Preisabsprachen sowie die Teilnahme des Unternehmens in einem „Sternkartell“ vorlagen. Es wurden umfangreiche Unterlagen sichergestellt, die den Antrag bei Kartellgericht am 17.12.2012 auf Abstellung der Zuwiderhandlung und Verhängung einer Geldbuße möglich machten.

Entscheidungsveröffentlichung III

Änderungen durch das KaWeRÄG:

- § 10b WettbG aufgehoben
- **§ 37 KartG geändert**
 - ausweislich der Materialien an Art 30 VerfVO orientiert
 - zwingende Publikation der KG / KOG – Entscheidungen in der Ediktsdatei
 - Zweck: Information der Allgemeinheit (Information über Verstöße / Generalprävention)
- weiterhin anonymisierte Veröffentlichung in der JUDOK (=RIS)?

Inhalt und Umfang von Entscheidungsveröffentlichungen I

- **Inhalt der Entscheidungsveröffentlichung**
 - Angabe der Beteiligten (iS voller Namensnennung)
 - wesentlicher Inhalt der Entscheidung
 - verhängte Sanktion
- Publikation unter Wahrung „berechtigter Interessen“ der Unternehmen an der **Geheimhaltung ihrer Geschäftsgeheimnisse**
- **Publikationsverfahren nach § 37 Abs 2 KartG:**
Parteien haben Gelegenheit Teile der Entscheidung zu benennen, an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.
 - Verzögerungen vorprogrammiert (auf EU-Ebene bis zu drei Jahre!)

Inhalt und Umfang von Entscheidungsveröffentlichungen II

- **Wesentlicher Inhalt** iSd § 37 KartG
 - **Mindestmaß** an nicht vertraulicher Information, die für das Verständnis des Spruches (Tenors) wesentlich ist. (EuG T-198/03)
 - **keine Beschränkung** dahin, eine Entscheidung im vollen Wortlaut zu veröffentlichen; berechnigte Interessen der Beteiligten sind aber zu wahren (EuG T-198/03)
 - im Einzelnen:
 - Sachverhalt
 - zentrale Aspekte der rechtlichen Würdigung

Inhalt und Umfang von Entscheidungsveröffentlichungen III


- **Zwecke der Entscheidungspublication**
 - Transparenz staatl Handelns
 - öffentl Interesse an umfassender Information über Entscheidung
 - Generalprävention
 - *follow-on*-Klagen
 - keine Straf- oder Prangerfunktion
 - kein Druckmittel
- nicht disponibel -> **objektive Festlegung durch Gericht**

Auswirkungen auf Settlement

- **§ 37a KartG und § 39 Abs 4 AußStrG**
 - Grundsatz der Öffentlichkeit und AußStrG
 - materienbedingt unterschiedl Zugänge (Familienrecht)
 - Veröffentlichung und AußStrG: Information über Auslegung des geltenden Rechts
 - Veröffentlichung und KartG: Information über konkrete Rechtsverletzung
 - hinzu kommt: eigenes kartellrechtl Verfahren zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- **kein Raum für eine verkürzte Beschlussausfertigung (§ 39 AußStrG) aufgrund spezifischer kartellrechtlicher Publizitätsanliegen**
 - das in § 39 Abs 4 AußStrG vorgesehene Ermessen („Begründung kann unterbleiben“) durch kartellrechtl Wertungen auf Null reduziert

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

| | |
|---|--|
|  VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS | <p style="text-align: right;">it ip-law</p> <p>Abteilung für Informations- und Immaterialgüterrecht Institut für Zivil- und Unternehmensrecht <i>IT IP Law Group</i> <i>Institute for Civil and Business Law</i> Althanstraße 39-45, 1090 Vienna, Austria</p> <p>Univ.-Prof. Dr. MARTIN WINNER Dr. CLEMENS APPL, LL.M.</p> <p>www.wu.ac.at/iplaw</p> |
|---|--|

Abonnieren Sie unseren IT | IP - Newsletter: www.wu.ac.at/iplaw/itipnewsletter